



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.36 RRB 1922/3059**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 07.12.1922
P. 1058–1059

[p. 1058] In Sachen Gebr. Locher, Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,
hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 3. Nov. 1922 stellen die Architekten Gebr. Locher, in Zürich 7, das
Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von § 82 des Baugesetzes für die Erstellung
der Zwischenbrandmauern der projektierten 2 Doppeleinfamilienhäuser auf Kat. No.
2876 an der Rotbuchstraße, in Zürich 6, in der Stärke von 25 cm im Keller-, Erd-, Ober-
und Dachgeschoß. // [p. 1059]

B. Der Stadtrat Zürich beantragt am 30. Nov. 1922, dem Gesuche zu entsprechen, da
solche Ausnahmen im Interesse der Verbilligung der Baukosten beim
Kleinwohnungsbau schon mehrfach ausnahmsweise bewilligt worden seien.

Es kommt in Betracht:

Da es sich um Einfamilienhäuser von geringen Dimensionen in weiträumig bebauter
Gegend handelt, kann gemäß bisheriger Praxis des Regierungsrates die nachgesuchte
Ausnahme bewilligt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den Architekten Gebr. Locher, in Zürich 7, wird für die Erstellung der
Zwischenbrandmauern der projektierten 2 Doppeleinfamilienhäuser auf Kat. No. 2876
an der Rotbuchstraße, in Zürich 6, in der Stärke von 25 cm im Keller-, Erd-, Ober- und
Dachgeschoß eine Ausnahme von § 82 des Baugesetzes bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von 15 Fr. und einer Stadtgebühr von
10 Fr. nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden den Gesuchstellern
auferlegt.

III. Mitteilung an die Architekten Gebr. Locher, Asylstr. 82, Zürich, an den Stadtrat
Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]